



Frau  
Elisabeth Krainz/ Bioverband Erde &  
Saat  
Polsing 10  
4072 Alkoven

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/5 (Tiergesundheit,  
Handel mit lebenden Tieren und  
Veterinärrecht)  
Sachbearbeiter/in: Dr. Christine Oberleitner-Tschan  
christine.oberleitner-  
tschan@bmgfj.gv.at  
E-Mail:  
Telefon: +43 (1) 71100-4467  
Fax: +43 (1) 71344041722  
Geschäftszahl: BMGFJ-74100/0007-IV/B/5/2009  
Datum: 20.01.2009  
Ihr Zeichen:

[kontakt@erde-saat.at](mailto:kontakt@erde-saat.at)

## Gesetzeslage Blauzungenkrankheit - Anfrage

Sehr geehrte Frau Krainz/ Bioverband Erde & Saat !

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 13. Jänner 2009 darf ich Ihnen in der Beilage die letzte Änderung der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung übermitteln.

Zu den weiterführenden Fragen darf Folgendes erläutert werden:

Eine Verbringung von ungeimpften Tieren ist bis Abschluss der amtlich angeordneten Schutzimpfungen unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 aus allen Betrieben und Beständen in der Schutzzone gleichermaßen auch nach § 8 BTB-VO in der geltenden Fassung möglich. Ab Ende des Impfzeitraumes (31. März 2009) dürfen aus Beständen, die trotz bestehender Impfverpflichtung ihre Tiere nicht der Schutzimpfung gestellt haben, Tiere nur nach antigen-negativem Bluttest verbracht werden. Verbringen umfasst dabei jedes Ausbringen aus dem Bestand, also auch die innerösterreichische Verbringung. Nicht umfasst vom Begriff „Verbringen“ ist dagegen der Weidegang auf eigene Weiden oder der Auslauf. Hinsichtlich des Transportes zum Schlachthof ist anzumerken, dass dieser innerösterreichisch auch ohne Untersuchung möglich ist, da in diesem Fall auch positiv reagierende Tiere verbracht werden dürfen und nicht untersuchte Tiere diesen gleichzuhalten sind.

Für den Bundesminister:  
Mag. Ulrich Herzog

Beilage: 1

Elektronisch gefertigt